



**LEUBE**  
ZELTE • HALLEN

*Wir schaffen Raum*

# ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR BAUSTELLENEINRICHTUNGEN UND SANIERUNGSVERFAHREN

Zeltvermietung und Eventzubehör (ZVE)

Stand 2025/05

**Diese Zusatzbestimmungen sind Bestandteil des vorangestellten Miet- oder Kaufvertrages. Um einen reibungslosen Projektablauf bei dem speziellen Einsatz unserer Zelte bzw. Mietprodukte in Verwendung als Baustellen-, Arbeits- oder Werkstattzelte für den Auftraggeber (AG) und die LEUBE Zelte und Hallen GmbH & Co. KG - im folgenden LEUBE genannt - als Auftragnehmer (AN) zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Punkte, sofern sie inhaltlich nicht explizit anderweitig besprochen bzw. schriftlich bestätigt wurden, dringend zu beachten. Nachrangig ergänzend zu diesen Bestimmungen haben unsere Allgemeinen Mietbedingungen ZVE sowie unsere Montagebedingungen ZVE Gültigkeit.**

1 / 2

## 1 | BAUTECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Für den Auf- und Abbau der Zelthalle muss eine geeignete Montagefläche zur Verfügung stehen. Es wird von einem gut befahrbaren Zugang für schwere LKW (40 t) ausgegangen. Die zu überbauende Fläche muss eben sein. Abweichungen müssen bei Auftragsbestätigung vertraglich geregelt sein.

- Bei nachträglichen, nicht vereinbarten Veränderungen der örtlichen Gegebenheiten ist LEUBE durch den AG zu informieren. Eventuell zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des AG.
- Absperrungen der Baustelle sowie Gefahrenstellen während der gesamten Mietzeit liegen in der Verantwortung des AG.

- Hebezeuge, die durch den AG zur Verfügung gestellt werden, liegen in dessen Haftungsgründen.

## 2 | ZELTBEFESTIGUNG

Eine ausreichende Befestigung des Zeltes bzw. der Zelte entsprechend der für das Zelt gültigen Typenstatik (bspw. durch Erdnagelverankerung im Untergrund oder durch Schwerlastverdübelung im Beton) muss sichergestellt-, gewährleistet- und statisch nachgewiesen sein. Voraussetzung für eine statikkonforme Befestigung der Zelthalle mit Erdnägeln ist dichtgelagerter, nicht bindiger Boden. Aufgeschüttete Böden sowie Böden mit niedrigeren Werten sind LEUBE sofort anzuzeigen, um geeignete Maßnahmen einzuleiten. Bei manchen Zeltypen kann



alternativ eine verankerungsfreie Zeltmontage durch Ballastieren der Fußgelenkplatten erfolgen (mehrpreispflichtig). Jede nicht vereinbarte Veränderung an der Zelthalle sowie im Bodenbereich ist während der gesamten Mietdauer nur mit Zustimmung von LEUBE zulässig. Der AG ist verpflichtet, während der Mietdauer die Standfestigkeit der Zelthalle durch Sichtprüfungen zu kontrollieren. Unregelmäßigkeiten sind LEUBE unverzüglich zu melden. Alle anderen Befestigungsmöglichkeiten für Zelte die ggf. technisch möglich-, jedoch statisch nicht nachgewiesen sind, obliegen in vollem Umfang im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Er übernimmt automatisch alle Risiken, Kosten und Folgekosten, die sich daraus ergeben, dass sich bei Wind bzw. Sturm Teile des Zelttes oder das gesamte Zelt lösen.

### **3 | HAFTUNGSAUSSCHLUSS FOLGESCHÄDEN ERDNAGEL- / DÜBELBEFESTIGUNG**

Für (Folge-)Beschädigungen am oder im Untergrund, die durch den Einsatz einer ein- oder durchdringenden Befestigungstechnik (z. B. Erdnagelverankerung / Schwerlastverdübelung) entstehen, übernimmt LEUBE Zeltlogistik keinerlei Haftung. Rückständige Befestigungslöcher sind nach Zeltabbau bauseits durch den Auftraggeber zu schließen.

### **4 | VERSCHMUTZUNGEN AM MIETMATERIAL**

Vom Mieter sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um dauerhaft verbleibende Rückstände und Beschädigungen (z. B. Brandlöcher / Kleberückstände / Farben / Lacke /

mechanische Schäden) an unseren Zelten und Mietgegenständen zu vermeiden. LEUBE ist vor Auftragsbestätigung über die genaue Zusammensetzung der eventuellen Schadstoffe zu informieren. Ein Gefahrenstoffblatt ist ohne Aufforderung auszuhändigen. Bei Nichtbekanntgabe liegen Folgeschäden bzw. –kosten in der Verantwortung des Mieters. Ist aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen Schutzkleidung nötig, ist diese kostenfrei durch den Mieter zu stellen. Reinigungsarbeiten zur qualitativen Wiederherstellung des Mietmaterials sowie die Entsorgung der entstandenen Schadstoffe gehen zu Lasten des AG. Ist Mietmaterial nach Mietende nicht mehr einsetzbar, werden dem AG die Entsorgungs- sowie die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

### **5 | WASSEREINTRITT**

LEUBE übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung gegen etwaig eindringendes Wasser (z. B. Bodenabschluss- / Traufbereich).

### **6 | ZUSÄTZLICHE DACHLASTEN (SCHNEELAST)**

Unsere Zelte können – sofern nicht explizit ausgewiesen – keine Zusatzlasten (wie beispielsweise Schnee) im Dach aufnehmen. Bei einsetzendem Schneefall hat der Auftraggeber mittels geeigneter Maßnahmen - wie beispielsweise dem Beheizen der Zelte - dafür Sorge zu tragen, dass alle Zeltdächer frei von Schnee sind und bleiben. Eine geeignete Beheizungsanlage bieten wir Ihnen gerne an.